

Verordnung zum Gesetz über Familien- und Sozialzulagen

vom 9. November 1999

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 39 des Gesetzes über Familien- und Sozialzulagen (FSG) vom 21. Juni 1999,

verordnet:

I. Familienzulagen: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Kinderzulagen: Erwerbsunfähigkeit

¹ Als erwerbsunfähig gelten Kinder, die behinderungsbedingt nicht erwerbsfähig oder nicht in der Lage sind, eine Ausbildung zu absolvieren.

² Die Erwerbsunfähigkeit wird durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen.

§ 2

Ausbildungszulagen:

1. Ausbildung

¹ Als Ausbildung gilt jede Tätigkeit, die der Vorbereitung auf eine zukünftige Erwerbstätigkeit dient und die mindestens einen Monat dauert. Der Anspruch auf Ausbildungszulagen entfällt, wenn während der Ausbildung mehr als die Hälfte einer vollen Erwerbstätigkeit ausgeübt werden kann.

² Als Ausbildung gelten insbesondere:

- a) die Absolvierung einer Berufslehre oder Anlehre;
- b) der Besuch von Schulen und Kursen im In- und Ausland;
- c) das Volontariat oder Praktikum, das im Hinblick auf eine zukünftige Ausbildung oder Erwerbstätigkeit erfolgt;
- d) berufliche Abklärungsmassnahmen.

³ Wartezeiten zwischen zwei Ausbildungen bis zu sechs Monaten sowie die Absolvierung von schweizerischem Militärdienst unterbrechen den Anspruch auf Ausbildungszulagen nicht.

§ 3

2. Anrechnung des Erwerbseinkommens

¹ Für die Berechnung des Erwerbseinkommens gelten die Bestimmungen der AHV-Gesetzgebung sinngemäss. Die einzelnen Bestandteile einer Ausbildung sowie die Wartezeit zwischen zwei Ausbildungen werden als einzelne Bezugsperioden behandelt.

² Bei einer Lehre oder Anlehre sowie bei einem Volontariat oder Praktikum wird der Anspruch aufgrund der Verträge für die ganze Dauer der Ausbildung festgelegt, wobei jedes Lehr- oder Praktikumsjahr als einzelne Bezugsperiode berechnet wird.

§ 4

Zulagenbegründende Kinder

¹ Als Pflegekinder gelten Kinder, für die eine Pflegekinderbewilligung nach Art. 316 ZGB und Art. 4 der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAV) vorliegt.

² Gleichgestellt sind Kinder, für die aufgrund der PAV keine Bewilligung mehr ausgestellt werden muss, weil sie das 15. Altersjahr erreicht haben.

§ 5

Kinder im Ausland

¹ Die Zulagensätze für Kinder mit Wohnsitz im Ausland werden nach dem Unterschied zwischen dem gesetzlichen Mindestansatz und dem kaufkraftbereinigten Ansatz berechnet.

² Die Ansätze entsprechen:

- a) dem gesetzlichen Mindestansatz, wenn der Unterschied weniger als 25 Prozent beträgt;
- b) 75 Prozent des gesetzlichen Mindestansatzes, wenn der Unterschied zwischen 25 und 50 Prozent beträgt;
- c) 50 Prozent des gesetzlichen Mindestansatzes, wenn der Unterschied mehr als 50 und höchstens 75 Prozent beträgt;
- d) 25 Prozent des gesetzlichen Mindestansatzes, wenn der Unterschied mehr als 75 Prozent beträgt.

³ Das Departement des Innern veröffentlicht jährlich eine Zusammenstellung der Ansätze.

⁴ Bestehen für Kinder mit Wohnsitz im Ausland im betreffenden Staat Ansprüche auf Kinder- und Ausbildungszulagen oder ähnliche Leistungen, wird nur die Differenz zwischen den Zulagen nach diesem Gesetz und den tieferen ausländischen Leistungen ausgerichtet.

§ 6

Anspruchskonkurrenz:

1. Grundsatz

¹ Haben zwei oder mehrere Personen einen Anspruch auf Familienzulagen für das gleiche Kind und betreffen diese Ansprüche verschiedene Zulagenordnungen, so steht dieser der Reihe nach zu:

- a) der Person, die einen Anspruch als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer oder aufgrund des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) hat;
- b) der anspruchsberechtigten Person, die selbständigerwerbend ist;
- c) der anspruchsberechtigten Person, die nichterwerbstätig ist.

² Haben selbständigerwerbende Personen in landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Berufen keinen Anspruch, weil ihr Einkommen oder Vermögen über den Grenzwerten gemäss Art. 14 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes liegt, können andere anspruchsberechtigte Personen für das gleiche Kind keinen Anspruch als Nichterwerbstätige gemäss Art. 14 Abs. 4 des Gesetzes geltend machen.

³ Ein Anspruch auf Zulagen nach diesem Gesetz ist mit Ausnahme von Art. 14 Abs. 3 des Gesetzes ausgeschlossen, soweit Zulagen gemäss dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) ausgerichtet werden.

§ 7

2. Bei gleichartigen Zulagenordnungen

¹ Haben zwei oder mehrere Personen einen Anspruch auf Familienzulagen für das gleiche Kind und betreffen diese Ansprüche gleichartige Zulagenordnungen, so steht dieser der Reihe nach zu:

- a) der Person, unter deren Obhut das Kind steht;
- b) der Person, welche die Anspruchsberechtigten gemeinsam bestimmen, wenn das Kind unter ihrer gemeinsamen Obhut steht;
- c) der Person, die überwiegend für den Unterhalt des Kindes aufkommt.

² Sind anspruchsberechtigte Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt, sind die Zulagen bei dem Arbeitgeber mit dem grössten Arbeitspensum geltend zu machen.

§ 8

3. Bei Teilzulagen

¹ Hat die gemäss § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 in erster Linie anspruchsberechtigte Person sowohl einen Anspruch auf eine Teilzulage aufgrund einer anderen schweizerischen Familienzulagenordnung oder aufgrund des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG), als auch auf eine Zulage nach diesem Gesetz, hat sie

- a) Anspruch auf ganze Zulagen nach diesem Gesetz, sofern die Teilzulagen weniger als ein Drittel der Zulagen nach diesem Gesetz betragen;
- b) Anspruch auf die Differenz zwischen den Zulagen nach diesem Gesetz und den tieferen Teilzulagen, sofern diese Teilzulagen mehr als ein Drittel der Zulagen nach diesem Gesetz betragen. Diese Differenzzahlungen entfallen, wenn der monatliche Gesamtanspruch der anspruchsberechtigten Person auf Familienzulagen weniger als 50 Franken beträgt.

² Hat die gemäss § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 in erster Linie anspruchsberechtigte Person Anspruch auf eine Teilzulage aufgrund einer anderen schweizerischen Familienzulagenordnung oder aufgrund des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (AVIG), nicht aber auf eine Zulage nach diesem Gesetz, so können die nachfolgenden Anspruchsberechtigten den Anspruch auf Familienzulagen nach diesem Gesetz gemäss Abs. 1 geltend machen.

³ Für Selbständigerwerbende in der Landwirtschaft gelten die Bestimmungen von Abs. 1 und Abs. 2 sinngemäss. Die Zulagen, die aufgrund des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft ausgerichtet werden, sind in Abweichung von Abs. 1 lit. a immer anzurechnen.

§ 9

Auszahlung

¹ Die Auszahlung der Familienzulagen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfolgt in der Regel durch den Arbeitgeber. Zahlt dieser die Zulagen mit dem Lohn aus, sind sie ziffernmässig auszuscheiden und als solche zu bezeichnen.

² Der Arbeitgeber tritt in die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein. Er hat der Familienausgleichskasse alle Änderungen zu melden und allenfalls zu Unrecht bezogene Zulagen zurückzuerstatten.

³ Die Familienausgleichskasse kann die Familienzulagen auch direkt den anspruchsberechtigten Personen ausrichten.

⁴ Die Auszahlung der Familienzulagen an Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige erfolgt quartalsweise.

⁵ Die Beiträge der Selbständigerwerbenden werden nicht erhoben, sondern direkt von den Familienzulagen abgezogen.

II. Familienzulagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

§ 10

Anspruchsverlängerung

Bei Unfall, Krankheit, Schwangerschaft oder Todesfall sind die Familienzulagen während des laufenden Monats und der folgenden vier Monate auszurichten, auch wenn während dieser Zeit kein AHV-pflichtiger Lohn bezahlt wird.

§ 11

Teilzeitbeschäftigung

¹ Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfüllen die Voraussetzungen gemäss Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes, sofern ihre wöchentliche Arbeitszeit durchschnittlich mindestens 12 Stunden beträgt.

² Bei schwankenden Arbeitspensen erfolgt die Berechnung in der Regel aufgrund des durchschnittlichen Arbeitspensums während eines Monats. Ferien, Krankheit, Unfall, Militärdienst oder andere unverschuldete Absenzen werden wie geleistete Arbeitszeit angerechnet. Bei stark schwankenden Arbeitspensen kann die Berechnung aufgrund des durchschnittlichen Arbeitspensums während einer längeren Zeitperiode erfolgen.

³ Ist eine Person bei verschiedenen Arbeitgebern im Kanton Schaffhausen oder in einem anderen Kanton angestellt, werden die Arbeitszeiten zusammengezählt.

III. Familienzulagen für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige

§ 12

Dauer des Anspruchs

¹ Selbständigerwerbende können Familienzulagen für die Zeit beziehen, während der das steuerpflichtige Einkommen die Einkommensgrenze gemäss Art. 14 Abs. 1 und das steuerpflichtige Vermögen die Vermögensgrenze gemäss Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes nicht übersteigen.

² Nichterwerbstätige können Familienzulagen für die Zeit beziehen, während der das steuerpflichtige Vermögen die Vermögensgrenze gemäss Art. 14 Abs. 4 des Gesetzes nicht übersteigt.

³ Massgebend sind die Steuerfaktoren der definitiven Steuerveranlagung gemäss dem Gesetz über die direkten Steuern.

⁴ Liegen die Steuerfaktoren der definitiven Steuerveranlagung noch nicht vor, können auf Antrag die Familienzulagen provisorisch ausbezahlt werden, sofern der Anspruch glaubhaft gemacht wird. Die Bezügerinnen und Bezüger werden auf eine allfällige Rückerstattungspflicht hingewiesen.

IV. Familienzulagen: Organisation

§ 13

Anschluss

¹ Beim Beitritt eines Arbeitgebers zu einer Familienausgleichskasse hat diejenige Kasse den Vorrang, die von der AHV-Ausgleichskasse geführt wird, welcher der Arbeitgeber angehört. Der Uebertritt kann nur mit Zustimmung der von der AHV-Ausgleichskasse geführten Familienausgleichskasse erfolgen.

² Der Beitritt zur kantonalen Familienausgleichskasse steht den Arbeitgebern jederzeit offen.

§ 14

Wechsel

¹ Ein Wechsel der Familienausgleichskasse kann jeweils nur auf das Jahresende erfolgen.

² Wer zu einer anderen Familienausgleichskasse wechselt, meldet der bisherigen Familienausgleichskasse den Austritt bis zum 31. August des Vorjahres.

³ Die bisherige Familienausgleichskasse meldet den Austritt der neuen Familienausgleichskasse und der kantonalen Familienausgleichskasse.

§ 15

Unterstellung

¹ Im Kanton Schaffhausen gelegene Zweigniederlassungen und Betriebsstätten eines ausserkantonalen Arbeitgebers, die weniger als 10 Personen beschäftigen, können der in einem anderen Kanton anerkannten Familienausgleichskasse angeschlossen werden, der auch der Hauptbetrieb angehört.

² Diese muss sich verpflichten, den im Kanton Schaffhausen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mindestens die Leistungen gemäss diesem Gesetz auszurichten.

§ 16

Anerkennung und Auflösung der Familienausgleichskassen

¹ Gesuche für die Anerkennung einer Familienausgleichskasse sind beim Departement des Innern einzureichen. Dem Gesuch sind die Kassen- und Verbandsstatuten, das Geschäftsreglement, das Verzeichnis der Mitglieder des Gründerverbandes, das Verzeichnis der Kassenmitglieder mit Angabe der Zahl der von diesen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie die schriftliche Erklärung, für einen ordnungsgemässen Vollzug der Familienzulagenordnung zu sorgen, beizulegen.

² Die anerkannten Familienausgleichskassen melden dem Departement des Innern unverzüglich alle für die Anerkennung massgeblichen Änderungen.

³ Eine anerkannte Familienausgleichskasse kann auf das Ende eines Geschäftsjahres aufgelöst werden. Sie muss dabei sicherstellen, dass alle Verpflichtungen erfüllt werden können.

⁴ Mit der Anerkennung übernimmt der Kanton keine Gewähr für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen.

§ 17

Aufgaben der anerkannten Familienausgleichskassen

¹ Die anerkannten Familienausgleichskassen führen ein Verzeichnis der angeschlossenen Arbeitgeber. Sie haben der kantonalen Familienausgleichskasse alle Mutationen zu melden. Die kantonale Familienausgleichskasse führt ein Zentralregister über sämtliche Arbeitgeber, die einer anerkannten oder der kantonalen Familienausgleichskasse angeschlossen sind.

² Sie führen eine eigene Rechnung. Jahresrechnung, Geschäfts- und Revisionsberichte sind der kantonalen Familienausgleichskasse innert 6 Monaten nach Rechnungsabschluss einzureichen. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

³ Der Geschäftsbericht hat in Bezug auf die erfassten Betriebe im Kanton zu enthalten:

- a) die Anzahl der Betriebe;
- b) das Total der abgerechneten Lohnsumme;
- c) den Beitragssatz;
- d) die abgerechneten Beiträge;
- e) die Art und den Ansatz der Familienzulagen;
- f) die Anzahl und den Betrag der gesamthaft ausbezahlten Familienzulagen;
- g) die Höhe der Verwaltungskosten;
- h) die Höhe des Reservefonds gemäss Art. 25 des Gesetzes.

§ 18

Arbeitgeberkontrollen

¹ Die anerkannten Familienausgleichskassen können bei den ihnen angeschlossenen Mitgliedern Arbeitgeberkontrollen durchführen.

² Die kantonale Familienausgleichskasse kann bei ihr angeschlossenen Mitgliedern, die für die Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht der kantonalen AHV-Ausgleichskasse angeschlossen sind, Arbeitgeberkontrollen durchführen, indem sie eine Bescheinigung der zuständigen AHV-Ausgleichskasse über die abgerechneten Lohnsummen verlangt.

§ 19

Kantonale Familienausgleichskassen

¹ Für die Führung der kantonalen Familienausgleichskassen verantwortlich ist die Leitung der kantonalen AHV-Ausgleichskasse.

² Die Leitung kann Vollzugsaufgaben delegieren.

³ Als Geschäftsjahr der kantonalen Familienausgleichskassen gilt das Kalenderjahr.

§ 20

Aufsicht kantonale Familienausgleichskassen

¹ Kantonale Aufsichtsbehörde der kantonalen Familienausgleichskassen ist das Departement des Innern; vorbehalten bleiben die Befugnisse des Regierungsrates nach Abs. 3.

² Dem Departement des Innern obliegt insbesondere:

- a) die Anerkennung der beruflichen oder zwischenberuflichen Familienausgleichskassen;
- b) die Genehmigung von Jahresrechnung und Jahresbericht der kantonalen Familienausgleichskassen;
- c) die Vereinbarung mit der AHV-Ausgleichskasse über die Deckung der Verwaltungskosten;
- d) die Festlegung und Veröffentlichung der Zulagensätze für Kinder im Ausland gemäss Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes;
- e) der Erlass der notwendigen Ausführungsbestimmungen.

³ Dem Regierungsrat obliegt:

- a) die Festlegung des Arbeitgeberbeitrags der kantonalen Familienausgleichskasse gemäss Art. 25 des Gesetzes;
- b) die Festlegung des Beitrags der beruflichen oder zwischenberuflichen Familienausgleichskassen sowie der kantonalen Familienausgleichskasse an die Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 lit. c;
- c) die Behandlung von Aufsichtsbeschwerden.

V. Finanzierung der Familienzulagen

§ 21

Bezug Arbeitgeberbeitrag

¹ Der Beitragsbezug bei den Arbeitgebern erfolgt gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG).

² Die vom Arbeitgeber ausgerichteten Familienzulagen können mit den Beiträgen verrechnet werden.

³ Der Arbeitgeber hat der Familienausgleichskasse mindestens jährlich Angaben über die Art und Höhe der ausbezahlten Familienzulagen, die Anzahl der Erwerbstätigen, das Total der abgerechneten Lohnsumme sowie über die Bezügerinnen und Bezüger und die Zeit von deren Beschäftigung einzureichen.

§ 22

Abrechnung mit den anerkannten Familienausgleichskassen

¹ Die anerkannten Familienausgleichskassen entrichten die Beiträge an die Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende und

Nichterwerbstätige gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 lit. c des Gesetzes für das laufende Jahr jeweils im 1. Quartal.

² Berechnungsgrundlage bildet die AHV-Lohnsumme, welche die Mitglieder im Kanton Schaffhausen im Vorjahr abgerechnet haben.

§ 23

Abrechnung über Familienzulagen an Selbständigerwerbende

Die Familienausgleichskassen und die Abrechnungsstellen gemäss Art. 20 Abs. 1 des Gesetzes, die Familienzulagen an Selbständigerwerbende ausrichten, haben jährlich mit der Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige abzurechnen. Die Abrechnung hat folgende Angaben zu enthalten:

- die Anzahl und den Betrag der gesamthaft ausbezahlten Familienzulagen;
- den Betrag der einbehaltenen Beiträge der Bezügerinnen und Bezüger gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. a des Gesetzes;
- allfällige weitere von der Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige benötigte Angaben.

§ 24²⁾

Beitragsbezug bei Kanton und Gemeinden

¹ Die AHV-Ausgleichskasse erstellt die Abrechnung für die Beiträge des Kantons und der Gemeinden an die Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige gemäss Art. 26 Abs. 2 lit. a des Gesetzes aufgrund der effektiv ausbezahlten Leistungen.

² Während des laufenden Jahres kann die AHV-Ausgleichskasse dem Kanton und den Gemeinden Akontozahlungen im Rahmen des Budgets in Rechnung stellen.

VI. Sozialzulagen

§ 25

Anspruchsvoraussetzungen

¹ Als alleinerziehend gilt, wer nicht mit dem anderen Elternteil zusammenwohnt. Massgebend ist der Wohnsitz.

² Als vorwiegend nicht erwerbstätig gilt, wer weniger als die Hälfte eines vollen Arbeitspensums leistet. Der Anspruch erlischt, wenn die anspruchsberechtigte Person das Kind länger als halbtätig in andere Obhut gibt.

³ Der Anspruch für das erste und zweite Kind kann geltend gemacht werden, solange die Voraussetzungen gemäss Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes erfüllt sind, auch wenn die anspruchsberechtigte Person noch weitere Kinder hat.

§ 26

Höhe der Erwerbsersatzleistungen

¹ Die Festlegung der anerkannten Ausgaben, der anrechenbaren Einnahmen und des anrechenbaren Vermögens sowie die Berechnung der Erwerbsersatzleistungen erfolgen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes sowie des kantonalen Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV.

² In Abweichung von den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV werden

- die Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen, bei der Berechnung immer mitberücksichtigt;
- die Kinder, die nicht im gleichen Haushalt wohnen, nie berücksichtigt;
- der jährliche Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenversicherung nicht als Ausgabe anerkannt;
- allfällige Beiträge zur Verbilligung der Krankenkassenprämien nicht als Einnahmen angerechnet;
- Stipendien als Einnahmen angerechnet;
- Krankheits- und Behinderungskosten nicht berücksichtigt.

³ Die Erwerbsersatzleistungen betragen höchstens 2'000 Franken pro Monat.

§ 27

Auszahlung

Die Auszahlung der Erwerbsersatzleistungen erfolgt monatlich.

§ 28

Information und Durchführung

Die kantonale Familienausgleichskasse sorgt für eine angemessene Information der Bezugsberechtigten und der Bevölkerung.

VII. Schlussbestimmungen

§ 29

Anerkannte Familienausgleichskassen

Die bestehenden Familienausgleichskassen müssen kein neues Gesuch um Anerkennung einreichen. Sie gelten weiterhin als anerkannt.

§ 30

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen [1\)](#) und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

³ Sie ersetzt die gleichnamige Verordnung vom 22. August 1989.

Fussnoten:

Amtsblatt 1989, S. 807; Rechtsbuch 1964, Nr. 169b

1) Amtsblatt 1999, S. 1599.

2) Fassung gemäss RRB vom 6. März 2001, in Kraft getreten am 1. Januar 2001 (Amtsblatt 2001, S. 391).